

29.05.98

U

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum
Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 239. Sitzung am 29. Mai 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - Drucksache 13/10833 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Protokolls
vom 7. November 1996
zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972
- Drucksache 13/10364 -**

mit folgenden Maßgaben:

- a) In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils das Wort „vorsätzlich“ zu streichen.
- b) In Artikel 2 ist die Nummer 1 zu streichen.
- c) Artikel 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - 1. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird gestrichen.

Fristablauf: 19.06.98

Erster Durchgang: Drs. 128/98

d) In Artikel 2 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Feste Stoffe dürfen in ein Küstengewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.“

e) Artikel 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. Die Absatzbezeichnung „(5)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.

f) In Artikel 4 Nr. 3 sind in Anhang II A zum KrW-/AbfG in Satz 1 nach der Angabe „(Abl. EG Nr. L 377 S. 48),“ die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (Abl. EG Nr. L 135 S. 32),“ einzufügen.

g) In Artikel 4 Nr. 4 sind in Anhang II B zum KrW-/AbfG in Satz 1 nach der Angabe „(Abl. EG Nr. L 377 S. 48),“ die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (Abl. EG Nr. L 135 S. 32),“ einzufügen.

h) In Artikel 5 Nr. 2 sind in Anhang II A zum AbfVerbrG in Satz 1 nach der Angabe „(Abl. EG Nr. L 377 S. 48),“ die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (Abl. EG Nr. L 135 S. 32),“ einzufügen.

i) In Artikel 5 Nr. 3 sind in Anhang II B zum AbfVerbrG in Satz 1 nach der Angabe „(Abl. EG Nr. L 377 S. 48),“ die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (Abl. EG Nr. L 135 S. 32),“ einzufügen,

im übrigen unverändert angenommen.

29.05.98

U

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 239. Sitzung am 29. Mai 1998 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972** - Drucksachen 13/10364, 13/10833 - die nachstehende Entschlieung in Drucksache 13/10833 - Nummer 3 der Beschluempfehlung - angenommen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich bei den weiteren Beratungen der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe zum Londoner Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 dafür einzusetzen, da die generelle Ausnahme vom Einbringungsverbot für bestimmte Stoffe, insbesondere für Baggergut in Küstengewässer und in die Hohe See, durch konkrete Festlegung von umweltverträglichen Grenzwerten für wassergefährdende Stoffe eingeschränkt wird.

—13—

19.06.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Mai 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.